

II-1785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 9. Dezember 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

Z1.21.891/81-5/1980

793/AB

B e a n t w o r t u n g

1980 -12- 11

zu 811 U

der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Jörg HAIDER und Genossen an
den Bundesminister für soziale
Verwaltung, betreffend Computer-
bescheide der Sozialversicherungs-
träger.

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf den das Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffenden Teil des Dritten Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, in dem u.a. die nach Auffassung der Volksanwaltschaft bestehende Problematik der Computerbescheide aufgezeigt wird.

In diesem Zusammenhang wird an mich die Anfrage gerichtet:

- "1. Was wurde bisher in die Wege geleitet, um den gegenständlichen Bemängelungen der Volksanwaltschaft Rechnung zu tragen?
2. Durch welche weitere Maßnahmen wird dafür gesorgt werden, daß die in Form von Computerbescheiden ergehenden Entscheidungen der Sozialversicherungsträger künftig tatsächlich dem Erfordernis größtmöglicher Transparenz entsprechen?"

Ich beehre mich, zu dieser Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich, daß nicht die Form des Bescheides bzw. die Art seiner Ausfertigung (mechanisch oder mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen), sondern sein Inhalt, der in der Regel eine an sich sehr komplizierte Materie behandelt, Verständnis-schwierigkeiten verursacht.

- 2 -

Die Begründung eines Bescheides kann sich nur auf gesetzliche Bestimmungen beziehen und sicherlich nicht soweit gehen, diese gesetzlichen Bestimmungen auch zu erläutern.

In Kenntnis dieser Umstände - die einfach unvermeidbar sind - haben sowohl die Pensionsversicherungsträger als auch die Interessenvertretungen bzw. die Pensionistenverbände "Serviceleistungen" eingeführt, die besser als umfangreiche Begründungen in Bescheiden den Versicherten (Pensionisten) die Rechtslage erklären und ihnen den Inhalt der Bescheide in einer allgemein verständlichen Sprache näher bringen. Der Bescheid und die Begründung können nur in einer präzisen und juristisch einwandfreien Form abgefaßt werden, Merkblätter und Erklärungen können sich eher der Umgangssprache bedienen.

Was die rechtliche Seite anlangt ist die Herstellung von Bescheidausfertigungen mittels elektronischer Datenverarbeitung durch § 357 Abs.2 ASVG in der Fassung der 29.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.31/1973, gedeckt, wonach die Bestimmung des § 18 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen.

Ein Abgehen von der kritisierten Form der Computerbescheide zu der - die Bedürfnisse der Versicherten voll zufriedenstellenden - gewünschten Form wäre technisch nur schwer durchführbar, würde aber auch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen und damit den durch die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erzielbaren Rationalisierungseffekt in Frage stellen.

- 3 -

Ungeachtet dessen werde ich jedoch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einladen, auf die Versicherungsträger einzuwirken, ihre einschlägigen EDV-Programme dahin zu überprüfen, daß die Bescheid- ausfertigungen möglichst verständlich und erschöpfend über die Rechtslage informieren.

Der Bundesminister:

